

Folgend eine Zusammenfassung einiger wesentlicher Änderungen im ADR 2023 und dazugehörige Regeln

Allgemeines

Abkürzungen

Im neuen Abschnitt 1.2.3 ist jetzt ein Verzeichnis der Abkürzungen zu finden.

Quelle 1.2.3, ADR

Hohes Gefahrenpotential für Explosivstoffe

Auf Explosivstoffe, die in Abschnitt 1.10.4 als hohes Gefahrenpotential aufgeführt sind, muss jetzt das Kapitel 1.10 auch angewandt werden, wenn die Mengen gemäß 1.1.3.6 nicht erreicht werden.

Quelle 1.1.3.6.2 + 1.10.4, ADR

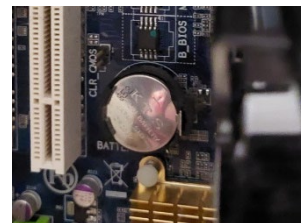


Lithiumbatterien

Prüfzusammenfassung für Knopfzellen entfällt

Wenn Lithiumbatterien als Knopfzellen in Geräten verbaut sind, entfällt die Pflicht zur Verfügung-Stellung der Prüfzusammenfassung gemäß UN 38.3 (test summary) für Hersteller und nachgeschaltete Verteiler.

Quelle 2.2.9.1.7g, ADR



Wegfall der Telefonnummer im Lithium-Batterie-Kennzeichen



In dem Kennzeichen für Lithiumbatterien, die gemäß Sondervorschrift 188 befördert werden, muss nicht mehr die Telefonnummer angegeben werden.

Die alte Kennzeichnung mit Telefonnummer darf noch bis 31.12.2026 verwendet werden.

Quelle 1.6.1.49 + 5.2.1.9.2, ADR

Kritisch defekte Lithiumbatterien

In der Verpackungsanweisungen P911 und LP906 wird jetzt die Möglichkeit eingeräumt auch mehrere Batterien in einer Außenverpackung zu befördern. Jeweilige Bedingungen müssen jedoch festgelegt werden.

Die Anwendung der P911 und LP906 wird künftig in der BAM GGR 024 geregelt.

Quelle Verpackungsanweisung LP906, ADR; BAM GGR 024 (noch ausstehend)

Lithiumbatterien in Container (UN 3536)

Container mit eingebauten Lithiumbatterien, die für die Abgabe von Energie außerhalb des Containers konstruiert sind (UN 3536) werden jetzt der Beförderungskategorie 2 zugeordnet. Dadurch wird es möglich, die Freistellung gemäß 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regel) anzuwenden. Dies erfordert jedoch, dass die Nettomasse der enthaltenen Lithiumbatterien 333 kg nicht überschreitet. In diesem Fall ist auch die Kennzeichnung mit der orangen Warntafel am Container nicht erforderlich.

Quelle Tabelle A, Sondervorschriften 389, ADR

Klassifizierung

Hochökotoxische Konservierungsmittel

In einigen Farben, Klebstoffen und Harzlösungen enthaltene Konservierungsmittel wurden mit der EU-Verordnung 2020/1182 (15. ATP) als hochökotoxisch mit M-Faktoren bis zu M100 eingestuft. Demzufolge sind diese Artikel, die zuvor nicht unter das Gefahrgutrecht gefallen sind, der UN 3082 zuzuordnen. In einer Übergangsvorschrift (bis 30.06.2025) wird zugelassen, dass für diese Produkte keine bauartzugelassenen Verpackungen verwendet werden dürfen.

Es betrifft folgende Inhaltstoffe:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT)
- Octhilinon (OIT)
- Zinkpyrithion (ZnPT)

Quelle 1.6.1.51, ADR

Neue UN 3550

Eine neue UN-Nummer für Cobaltdihydroxid-Pulver mit mindestens 10% lungengängigen Partikeln wurde eingeführt. Für die UN 3550 wurde die neue Sondervorschrift für Großpackmittel B20 eingeführt. Dadurch wird es ermöglicht, den Stoff in flexiblen IBC mit staubdichten Innenauskleidungen zu befördern.

Quelle Tabelle A, ADR

Zusammenlegung der UN-Nummern 1169 und 1197 (Extrakte)

Die beiden UN-Nummern 1169 Extrakte, aromatisch, flüssig und UN 1197 Extrakte, Geschmacksstoffe, flüssig werden zusammengelegt. Nun ist für beide Varianten die UN 1197 Extrakte, flüssig zu verwenden.

Quelle Tabelle A, ADR

Änderung von Einträgen

Für folgende UN-Nummern wurden Einträge in Tabelle A geändert:

UN 1012 Buten (nur noch diese Benennung)

UN 1345 Kautschuk-Abfälle

UN 1872 Bleidioxid (hier entfällt die Nebengefahr der Giftigkeit)

UN 1891 Ethylbromid (jetzt der Klasse 3 zugeordnet, mit Nebengefahr der Giftigkeit)

UN 2015 Wasserstoffperoxid, stabilisiert (zusätzliche Benennung)

Quelle Tabelle A, ADR

Bleisulfat mit höchstens 3% freier Säure

Die Sondervorschrift 591 zur UN 1794 wird dahingehend geändert, dass Bleisulfat mit höchstens 3% freier Säure nur von den Vorschriften der Klasse 8 freigestellt ist. Die Zuordnung zur Klasse 9 (wegen umweltgefährdender Eigenschaften) bleibt bestehen.

Quelle Sondervorschrift 591, ADR

Wegfall der Übergangsvorschrift zur Freistellung von Gegenständen

Bis zum 31.12.2018 waren Gegenstände und Geräte, die im ADR nicht namentlich benannt wurden, jedoch im inneren Aufbau gefährliche Güter enthalten, von den Vorschriften des ADR freigestellt. Mit dem ADR 2019 entfiel diese Freistellung, die im Unterabschnitt 1.1.3.1 zu finden war und es wurden dafür neue UN-Nummern eingeführt. Jedoch wurde in einer Übergangsvorschrift diese alten Vorschriften bis zum 31.12.2022 in Kraft gehalten. Diese Übergangsvorschrift entfällt nun, so dass alle Gegenstände und Geräte, die im inneren Aufbau Gefahrgüter enthalten, einer UN-Nummer zugeordnet werden müssen.

Quelle: Entfall der 1.6.1.46, ADR

Gasflaschen in Gegenständen

Gasflaschen mit den UN-Nummern 1066, 1002 und 1956 dürfen in Gegenständen auch mit geöffnetem Ventil befördert werden. Hierzu sind in Sondervorschrift 396 entsprechende Vorgaben zu finden. Vermerk im Beförderungspapier erforderlich!

Quelle Sondervorschriften 396, ADR

Wärmepumpen



Zum Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen (UN 2857 bzw. UN 3358) angesehen werden. Dadurch kann die Freistellung bei Gasmengen von bis zu 12 kg je Wärmepumpe angewandt werden.

Quelle Sondervorschriften 119+291, ADR

Verpackung

Nicht bauartzugelassene Verpackungen

Wenn gemäß einer Verpackungsanweisung Verpackungen verwendet werden dürfen, die über keine Bauartzulassung verfügen, dann darf die Nettomasse solcher Verpackungen 400 kg überschreiten.

Quelle 4.1.3.3, ADR; betrifft Verpackungsanweisungen P003, P004, P005, P006, P130, P144, P408, P801, P903, P905, P906, P907, P908, P910

Beförderung von Gasflaschen mit DOT-Zulassung

Es wurde jetzt zugelassen, dass Gasflaschen, die von der US-Department of Transportation DOT zugelassen wurden, in ADR-Vertragsstaaten in einer Transportkette zum Endverbraucher befördert werden dürfen. Es gelten besondere Bedingungen für das Befüllen solcher Gasflaschen in einem ADR-Staat, zudem muss im Beförderungspapier ein Vermerk angegeben werden.

Quelle 1.1.4.7+5.4.1.1.24, ADR

Feuerlöscher mit abgebauten Bauteilen

Eine Bemerkung in Sondervorschrift 225 lässt nun auch zu, dass die Feuerlöscher auch bei vorübergehend abgebauten Bauteilen befördert werden dürfen. Dies ermöglicht die Beförderung zu Reparaturzwecken nach einer Prüfung.

Quelle Sondervorschrift 225, ADR



Tanks und Container

Neues Kennzeichen an Tankfahrzeugen



Tanks, die mit einem Sicherheitsventil ausgestattet werden müssen, sind mit einem neuen Kennzeichen zu kennzeichnen. Es handelt sich um die Buchstaben SV in einem weißen Quadrat. Das Kennzeichen hat eine Größe von 25x25 cm, sowie eine verkleinerte Variante von 12x12 cm.

Quelle 6.8.3.2.9, ADR – Übergangsvorschrift 1.6.3.59+1.6.3.60, ADR

Eignung von Containern

Die Bewertung zur Eignung von Containern und Schüttgut-Containern wurde neu beschrieben. Die Vorgabe einer maximal zulässigen Tiefe von Ausbuchtungen (zuvor 19 mm) wurde ebenso entfernt, wie die Vorgabe zu der Anzahl an Schweißnähten.

Quelle 7.3.1.13, ADR



Elektro-LKW jetzt auch mit AT-Zulassung möglich

Der Ausbau der Elektromobilität hat an Tempo zugenommen. Auch erste Elektro-LKW sind auf dem Markt zu finden. Für die Beförderung von Tanks werden jedoch besondere Anforderungen gestellt, die in Kapitel 9.2, ADR zu finden sind. Jetzt ist die Zulassung des Typs AT für Elektro-LKW möglich geworden. Derzeit ist jedoch eine Zulassung für die Typen FL, EX oder MEMU noch nicht möglich. Diese sollen jedoch in künftigen ADR-Ausgaben eingeführt werden.

Quelle 9.2.4.6, ADR

Abfall

Beförderung polymerisierender Stoffe als Abfall

Bei der Beförderung von polymerisierenden Stoffen, die als Abfall befördert werden, müssen die strengen Vorschriften der Sondervorschrift 386 nicht angewandt werden, wenn die Vorschriften nach Sondervorschrift 676 angewendet werden.

Im Wesentlichen muss festgestellt werden, dass während der Beförderung das Versandstück keinen wesentlichen Temperaturunterschieden ausgesetzt wird.

Quelle Sondervorschrift 676, ADR

Altverpackungen, ungereinigt

Die Beförderung von ungereinigten Altverpackungen ist jetzt auch in bedeckten Containern zulässig.

Klarstellung, dass die gesonderte Verpackung von Eigenschaften der Klasse 5.1 auch gilt, wenn diese als Nebengefahr als Gefahrzettel angebracht wird.

Quelle Sondervorschrift 652, ADR; Tabelle A, ADR



Schätzmenge bei der Beförderung von Abfällen

Bei der Beförderung von Abfällen kann oft keine Menge ermittelt werden. Bislang konnte die Ausnahme 18 innerhalb Deutschlands angewandt werden, die von der Angabe der Menge im Beförderungspapier unter Bedingungen befreit. Dieser Tatbestand ist nun im ADR geregelt und es wurde die Angabe einer Schätzmenge für die Beförderung von Abfällen eingeführt. Die Angabe der Schätzmenge wird an Bedingungen geknüpft.

Quelle 5.4.2.2.3.2, ADR

Hochökotoxische Konservierungsmittel



In der Multilateralen Vereinbarung M346 wird die Problematik in Bezug auf hochökotoxische Konservierungsmittel (siehe unter „Klassifizierung“) für Abfälle behandelt. Hier wird sinngemäß die Anwendung der Sondervorschrift 650 zugelassen, jedoch mit weiteren Vereinfachungen.

Quelle Multilaterale Vereinbarung M346